



Pächterwechsel

Sehr geehrte Mitglieder*,

folgender Ablauf ist bei einem Pächterwechsel zu beachten.

Ablauf eines Pächterwechsels:

1. Kündigung und Information:

Der scheidende Pächter kündigt das Pachtverhältnis gemäß den vertraglichen Vereinbarungen und den gesetzlichen Fristen (oft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres, § 12 Bundeskleingartengesetz). Der Vorstand des Vereins sollte über den Pächterwechsel informiert werden.

2. Gartenbegehung und Bewertung:

Der Verein organisiert eine Gartenbegehung, um den Zustand des Gartens zu beurteilen und gegebenenfalls eine Bewertung (Schätzung) der baulichen Anlagen und Anpflanzungen durchzuführen.

3. Übergabe:

Bei der Übergabe treffen sich der scheidende Pächter, der neue Pächter und der Vorstand des Vereins.

Dokumente: Der Vorstand bereitet Übergabeprotokolle und andere notwendige Dokumente vor, die von beiden Pächtern zu unterzeichnen sind.

Ablösesumme: Die neuen Pächter zahlen die vereinbarte Ablösesumme direkt an den scheidenden Pächter.

Schlüsselübergabe: Der scheidende Pächter übergibt die Schlüssel für Garten und Laube an den neuen Pächter.

4. Zustand des Gartens:

Der Garten sollte im vertragsgemäßen Zustand übergeben werden. Das bedeutet, dass alle baulichen Anlagen und Anpflanzungen, die nicht übernommen werden sollen, entfernt sein müssen. Dies kann auch eine Entfernung von nicht zulässigen Anpflanzungen oder Bauwerken beinhalten.

5. Vertragsabschluss:

Der neue Pächter schließt einen neuen Pachtvertrag mit dem Verpächter (Verein) ab.



6. Mitgliedschaft im Verein:

In der Regel wird der neue Pächter auch Mitglied im Verein und tritt damit den Satzungen des Vereins bei.

7. Rückgabe:

Der scheidende Pächter gibt die Parzelle an den Verpächter zurück.

8. Weiteres:

Alle Vereinbarungen und Übergaben sollten schriftlich dokumentiert werden, um spätere Missverständnisse zu vermeiden. Es sollten ohne Beisein des Vereins keine Absprachen, Werte oder Geldbeträge vereinbart oder übergeben werden.

Vereinsrichtlinien:

Die Satzungen und Richtlinien des jeweiligen Vereins sind zu beachten.

Keine Weitergabe an Dritte:

Der scheidende Pächter hat keinen Anspruch darauf, den Garten an eine bestimmte Person weiterzugeben (z.B. Freunde oder Familie), ohne die Zustimmung des Verpächters

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Kleingärtnerverein Hasenheide e.V.

Bremen, 24.06.2025

*Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Dokument die männliche Sprachform Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung anderer Geschlechter, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.